



Gutachtenpflichtige Wildtiere - Zusatzinformation

A. Vom Gesuchsteller zu den Gesuchsinformationen zusätzlich beizubringende Informationen (z.Hd. der Gutachterin/ des Gutachters):

- Zusatz zu Gesuch von (Name), vom (Datum)
- Art und Anzahl Tiere, wenn mehrere Tierarten in der gleichen Anlage
- Herkunft der Tiere, Alter bei der Übernahme
- Darlegung Haltungskonzept
 - o Beschaffenheit des Geheges (Glas, Holz, Gitter etc.)
 - o Innenhaltung und/oder Aussenhaltung (Management)
 - o Sozialstruktur (der Art entsprechend, Einzelhaltung, Gruppenhaltung)
 - o Fütterungsregime (was, wie, Lebendfütterung, Futtertierzucht etc.)
 - o Zuchtmanagement (Einrichtung, Aufzucht, Absatz, Planung)
 - o Hygienemanagement (Einrichtung, Material, Vorgehen, Pflanzen)
 - o Sicherheit, für die Tiere, Notfallkonzept bei gefährlichen Wildtieren (Liste mit Tel Nr. und Anweisungen wie im Notfall vorzugehen ist)
 - o Klimatisierung, bereichsweise und Lichtinstallationen, Überwachung Klimatisierung
- Darlegung und Begründung der Grösse und Gestaltung der Anlage (Einrichtung, Material, Pflanzen, Zucht, Sicherheit); Perspektive (zeitlich, Endausbau) bei Übernahme von Jungtieren darlegen
- Beilagen: Planskizze Gehege
- Zeitplan, Vorstellungen

B. Gemäss Art. 92 TSchV: Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson **gemeinsam bestimmen**.

Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Artikel 95 Absatz 2:

- a. Gehege für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden*
- b. Gehege, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.*

C. Das Gutachten muss nachweisen, dass die **vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung für Wildtiere** mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege ermöglichen. Das bedeutet, dass die in Anhang 2 TSchV für diese Tierarten **festgehaltenen Mindestnormen** (Masse, Strukturen, Einrichtungen, Hinweis auf Gruppenzusammensetzung) **nicht à priori ausreichen**. Das Gutachten soll **bei Neu- und Umbauten, bei Nutzungswechsel (andere Tierart, Tiergruppe) von Gehegen** im Sinne einer Planbeurteilung schriftlich in Bezug auf die Darlegungen des Gesuchstellers festhalten, ob das konkrete Projekt dem aktuellen Stand des Wissens zur tiergerechten Haltung der betreffenden Wildtierart entspricht.